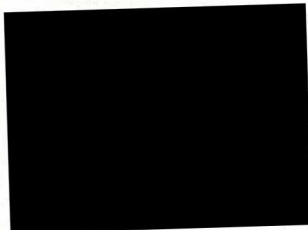




Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

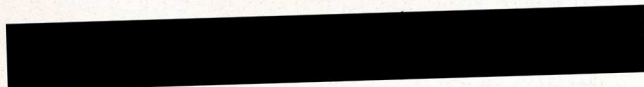


Geschäftszeichen 000.257.0
Bearbeiter/in Bürgerbüro
Durchwahl 0611/368-2368

Datum 15.01.2025

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang

**Ihre Anfrage zur Herausgabe von Testunterlagen im Rahmen der
Übergangsempfehlung**



über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 30. Dezember 2024 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren nachfolgende Informationen:

„[...] bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Bitte stellen Sie mir die vollständigen Testunterlagen (inklusive Aufgabenstellungen und Bewertungskriterien) der in den Jahren 2018 bis 2023 durchgeführten Vergleichsarbeiten oder sonstigen Überprüfungen für Grundschüler im Rahmen der Übergangsempfehlung zu weiterführenden Schulen zur Verfügung.“



Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Es liegen keine amtlichen Informationen vor, da es in Hessen keine derartigen Verfahren gibt.

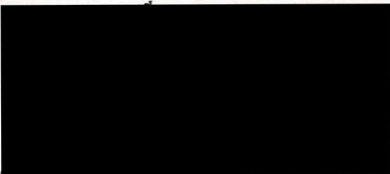
Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (<https://kultus.hessen.de/Datenschutz>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen